



# **Reglement der Wasserversorgung**

**der**

**Einwohnergemeinde  
Kappel**

# REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG

## der Einwohnergemeinde Kappel

In Ausführung von § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 erlässt die Einwohnergemeinde Kappel ein Reglement über die Wasserversorgung.

### I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Zuständigkeit	§ 1	Die öffentliche Trinkwasserversorgung für Kappel ist Sache der Einwohnergemeinde. Diese gibt das Wasser zu den Bestimmungen des nachfolgenden Reglementes ab. Die Wasserversorgung Kappel bezieht das Wasser vom Zweckverband der Wasserversorgung Untergäu. Die Anwendung dieses Reglementes ist Sache der Baukommission.
Aufgabe	§ 2	Die Wasserversorgung liefert im Bereich des Gemeindegebietes Wasser für öffentliche, häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke.
Anlagen	§ 3	Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kappel besteht aus: Leitungsnetzen, Hydrantenanlagen, öffentlichen Brunnen und Schutzzonen, Wassermessern und Hausinstallationen.
Instanzen	§ 4	Die gesamte Wasserversorgungsanlage untersteht der Baukommission.
Funktionäre	§ 5	<sup>1</sup> Die Funktionäre werden vom Gemeinderat bestimmt.  <sup>2</sup> Administration und Verwaltung ist Sache der Gemeindeverwaltung.  <sup>3</sup> Für den Betrieb und Unterhalt ist ein Brunnenmeister besorgt.  <sup>4</sup> Der Kontrolleur liest die Wasseruhren ab.  <sup>5</sup> Die Aufgaben der Funktionäre sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.
Kompetenz Baukommission	§ 6	Von der Baukommission werden sämtliche, die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Geschäfte, in erster Instanz beraten und entschieden.

## II. Wasserbezug

Anschluss- gesuch	§ 7	Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgung ist obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission nach § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes. Das Gesuch um Anschluss einer Liegenschaft an die Gemeindewasserversorgung ist an die Baukommission zu richten. Die Formulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
Anschluss- bewilligung	§ 8	Die Baukommission eröffnet dem Gesuchsteller, bei Neubauten zusammen mit der Baubewilligung, die Bedingungen, unter welchen der Anschluss zu erfolgen hat.
Abonnements- dauer	§ 9	Jeder Abonnent hat das Recht (bei Hausabbruch die Pflicht) der Gemeinde den Bezug des Wassers zu kündigen. Erwachsen der Gemeinde durch die Beseitigung der bestehenden Zuleitung oder durch sonstige Anordnung Kosten, so fallen diese zu Lasten des betreffenden Abonnenten. Die Baukommission verfügt die Plombierung oder die Entfernung der Einrichtung nach Ablauf der Abonnementsdauer.
Lieferungs- bereich	§ 10	<p><sup>1</sup>Der Lieferungsbereich der Wasserversorgung Kappel umfasst grundsätzlich das ganze Gemeindegebiet. Ausgenommen sind die Liegenschaften südlich der Autobahn N1.</p> <p><sup>2</sup>Für Bauten ausserhalb der Bauzone und für den Fall, dass die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, können Auflagen gemacht, oder es kann in begründeten Fällen die Wasserabgabe verweigert werden.</p> <p><sup>3</sup>Für Ausnahmbewilligungen können ausserreglementarische Auflagen gemacht werden.</p>
Regelung mit Nachbar- gemeinden	§ 11	Bezug von Wasser von Nachbargemeinden ist Sache des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu.
Lieferpflicht	§ 12	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Wasser in ausreichender Menge und hygienischer Qualität ununterbrochen, gemäss Eidg. Lebensmittelgesetz, zu liefern.</p> <p><sup>2</sup>Die Baukommission ist verpflichtet, bei jedem vorhersehbaren Wasserunterbruch die betroffenen Abonnenten zu orientieren.</p> <p><sup>3</sup>Stellen Wassermangel oder ein übermässiger Verbrauch eine ausreichende Versorgung in Frage, ist die Baukommission ermächtigt, alle ihr als notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen, um jedem unnötigen Wasserkonsum vorzubeugen.</p>

<sup>4</sup>Im Brandfall ist jeder Wasserbezüger verpflichtet, den Wasserbezug einzuschränken.

Haftung	§ 13	<p><sup>1</sup>Die Wasserversorgung kann keine Gewährleistung übernehmen bezüglich Zusammensetzung, Härte, Temperatur, Druck, Qualität und Deckung des Bedarfes in besonderen Situationen, Reduzierventile und Druckerhöhungsanlagen sind Sache des Abonnenten.</p> <p><sup>2</sup>Es besteht keine Haftung der Gemeinde für Schäden, die aus irgendeinem Grunde aus dem Betrieb der Wasserversorgung entstehen. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>3</sup>Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.</p>
Wasserunterbruch oder Sperre	§ 14	<p><sup>1</sup>Die Baukommission ist berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen oder unter vorheriger Anzeige zu sperren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bei technischer Notwendigkeit</li><li>b) bei Wassermangel oder in Notfällen</li><li>c) bei widerrechtlicher Wasserentnahme</li><li>d) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden</li><li>e) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen</li></ul> <p><sup>2</sup>In den Fällen von lit. c - e wird nur das zum Leben notwendige Wasser geliefert.</p>
Bauwassergesuch	§ 15	<p><sup>1</sup>Gesuche für den Bezug von Bauwasser sind an die Baukommission zu richten. Ein eingereichtes Baugesuch gilt bei Bedarf automatisch als Bauwassergesuch.</p> <p><sup>2</sup>Gebühren sind im Gebührentarif geregelt.</p> <p><sup>3</sup>An der Anschlussstelle Bauwasser muss eine Wasseruhr eingebaut werden. Diese ist beim Brunnenmeister zu beziehen.</p>
Wasserbezug ab Hydranten	§ 16	<p><sup>1</sup>Für jeden Wasserbezug ab Hydranten ist bei der Baukommission eine Bewilligung einzuholen. Es ist in jedem Fall eine Wasseruhr einzubauen. Die Feuerwehr ist von dieser Pflicht ausgenommen.</p> <p><sup>2</sup>Ist die bezogene Wassermenge aus irgendeinem Grunde nicht feststellbar, wird aufgrund von Erfahrungszahlen Rechnung gestellt.</p>

### III. Leitungsnetz und Anlagen

Bestandteile des Leitungsnetzes	§ 17	<p>Das Wasserleitungsnetz umfasst:</p> <p><sup>1</sup>Öffentliche Leitungen</p> <p><sup>2</sup>Private Hauszuleitungen</p>
Anschlussgebühren	§ 18	<p>Die Gemeinde erhebt Wasseranschlussgebühren. Die Gebühren werden im Erschliessungsreglement Gebührentarif Abs. III Wasserversorgung geregelt.</p>
Gebühren	§ 19	<p>Für die Benützung der Wasserversorgung sind die nach vorerwähntem Reglement vorgesehenen Gebühren zu entrichten.</p>
Hauszuleitungen	§ 20	<p><sup>1</sup>Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen von der Haupt- oder Erschliessungsleitung bis und mit dem Wassermesser.</p> <p><sup>2</sup>Die Erstellungskosten inkl. das erforderliche Anschluss-T-Stück und der Schieber gehen vollständig zu Lasten der Bauherrn. Sämtlicher Unterhalt und die dadurch entstehenden Kosten, ausgenommen Wasserzähler, gehen zu Lasten des Eigentümers.</p> <p><sup>3</sup>Hauszuleitungen dürfen nur von ausgewiesenen Installateuren erstellt werden. Es müssen duktile Gussrohre mit Schraubenmuffen und Ryf-Kontaktringen sowie innerer Kunststoffbeschichtung oder vorschriftsgemässe PE-Rohre mit Ortungsband verwendet werden. Diese sind mind. 1,20 m zu überdecken und nach den Leitsätzen des Schweiz. Verein von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) auszuführen.</p> <p><sup>4</sup>Die Baukommission hat das Recht, in der Hauszuleitung beim Anschluss an die Haupt- oder Erschliessungsleitung einen Schieber zu verlangen.</p> <p><sup>5</sup>Bei neuen Haupt- oder Erschliessungsleitungen sind in der Regel für die Hauszuleitungen T-Stücke einzubauen.</p> <p><sup>6</sup>Bei bestehenden Haupt- oder Erschliessungsleitungen ab Kaliber ø 125 sind Anbohrschellen gestattet.</p>
Kontrolle	§ 21	<p><sup>1</sup>Die verlegte Hauszuleitung ist vor dem Eindecken der Baukommission zur Abnahme zu melden.</p> <p><sup>2</sup>Die Leitung ist durch den Installateur und die Baukommission mit dem Netzdruck zu prüfen und sämtliche Muffen sind zu kontrollieren.</p>

<sup>3</sup>Der Installateur erstellt einen vermassten Ausführungsplan, welcher bei der Abnahme abzugeben ist. Die Baukommission kontrolliert die Aufzeichnungen.

Leitungen im zukünftigen Strassengebiet	§ 22	Die Gemeinde ist berechtigt, im Terrain, für das rechtskräftige Strassenpläne bestehen, schon vor der Erstellung von Strassen, Leitungen zu verlegen. In diesen Fällen ist nur der durch die entsprechenden Arbeiten entstandene Schaden zu vergüten.
Durchleitungsrecht	§ 23	Für das öffentliche Durchleitungsrecht durch private Parzellen gelten die §§ 39 ff, insbesondere § 42 BauG. Für die Durchleitung von privaten Anschlussleitungen durch die Nachbargrundstücke gilt das Verfahren nach Art. 691 - 693 ZGB.
Hausinstallationen	§ 24	Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache der Hauseigentümer. Die Ausführung darf nur durch ausgewiesene Fachleute erfolgen. Für Dimensionierung, Verlegung und Materialwahl sind die Leitsätze des SVGW massgebend. Hausinstallationen sind durch die Abonnenten stets in gutem Zustand zu halten.
Kontrolle neuer Anlagen	§ 25	<p><sup>1</sup>Sämtliche Leitungen und Einrichtungen können unter Beizug eines Fachmannes nach ihrer Fertigstellung durch die Baukommission in allen Teilen geprüft und auf Einhaltung der Vorschriften kontrolliert werden.</p> <p><sup>2</sup>Den Funktionären der Gemeinde ist freier Zutritt zu sämtlichen Wasserleitungen und den Hausinstallationen zu gewähren.</p>
Störungen	§ 26	Jeder Einwohner ist verpflichtet, Störungen im Wasserleitungsnetz, Undichtheiten und Beschädigungen bei Hydranten oder Schiebern usw. sofort der Gemeindeverwaltung oder dem Brunnenmeister zu melden.
Änderungen	§ 27	Änderungen an bestehenden privaten Hauszuleitungen, die nicht den Charakter einer Reparatur haben, sind bewilligungspflichtig und müssen der Baukommission vor ihrer Ausführung angezeigt werden. Im Unterlassungsfalle machen sich sowohl Abonnent als auch der Installateur im Rahmen der Friedensrichterkompetenz strafbar. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann von der Baukommission verfügt werden.

Hydranten	§ 28	<p><sup>1</sup>Die Standorte der Hydranten werden von der Baukommission in Verbindung mit der Feuerwehrkommission und der Kant. Gebäudeversicherung bestimmt. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf seinem Areal entschädigungslos zu gestatten. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet endgültig die Kant. Gebäudeversicherung.</p> <p><sup>2</sup>Müssen Hydranten infolge veränderter Benutzungsweise eines Grundstückes verlegt werden, gehen die daraus entstandenen Kosten zu Lasten der Gemeinde. Hydranten, auch wenn sie sich auf Privatland befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Baukommission nur für Feuerwehrzwecke benützt werden. Auf Gesuch hin kann auch Privaten die Benützung von Hydranten gestattet werden. Hiefür wird eine Gebühr und zudem der Wasserverbrauch nach Tarif berechnet. Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unfachgemässer Bedienung der Hydranten entstehen, hat der Wasserbezüger voll aufzukommen. Unberechtigtes Benützen von Hydranten wird verzeigt.</p>
Kennzeichen	§ 29	<p>Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Schiebertafeln oder sonstiger Kennzeichen auf seinem Eigentum entschädigungslos zu gestatten. Die Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt; allfällige Schäden sind durch die Gemeinde zu ersetzen.</p>
Wassermesser	§ 30	<p><sup>1</sup>Die Wassermesser werden von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Grösse des Wassermessers wird durch den Installateur gemäss den Leitsätzen des SVGW bestimmt. Einbau und Unterhalt sind Sache der Gemeinde. Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse wie Frost, Wärmeschäden oder Gewalt, haftet der Abonent.</p> <p><sup>2</sup>Die Wassermesser sind so anzubringen, dass sie leicht zugänglich und ablesbar sind. Nachträgliche Verbauungen oder Verstellungen desselben, die eine Ablesung erschweren oder verunmöglichen, sind auf Kosten des Eigentümers zu beheben.</p>
Private Grundwasserfassungen	§ 31	<p>Die Neuanlage oder Erweiterung privater Grundwasserfassungen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates und Genehmigung des Baudepartementes bzw. des Regierungsrates gestattet.</p>

#### IV. Rechnungswesen

Rechnungswesen	§ 32	Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt.
Tarife und Gebühren	§ 33	Wasserzinse, Anschlussgebühren, ARA-Gebühren und Bauwassertaxen werden im Gebührenreglement geregelt.
Wasserverbrauch und Zählerablesung	§ 34	<p><sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird mittels Wassermesser festgestellt und vom Wassermesserkontrolleur abgelesen.</p> <p><sup>2</sup>Jeder Wassermesser ist in der Regel nach 10 Jahren auf Kosten der Gemeinde einer Revision zu unterziehen.</p> <p><sup>3</sup>Wird die Richtigkeit der Angabe eines Wassermessers vom Abonnenten angezweifelt, so hat er das Recht, eine Zwischenkontrolle zu verlangen. Der Messer gilt als fehlerhaft, sofern er erst bei mehr als 3 % Belastung anläuft oder bei 5 - 100 % Belastung Fehler von mehr als 4 % aufweist. Geht der Wassermesser richtig, hat der Abonnent die Kosten der Kontrolle zu tragen. Ist der Wassermesser stehengeblieben oder hat die Nachkontrolle erwiesen, dass er unzuverlässig ist, so wird der Wasserzins aus drei vorhergehenden Jahresperioden durchschnittlich ermittelt.</p>
ARA-Gebühren	§ 35	Für den Betrieb und den Unterhalt sowie die Verzinsung und Amortisation der Abwasserreinigungsanlage Olten erhebt die Gemeinde eine Gebühr auf dem bezogenen Wasser gemäss Gebührenreglement.
Wasserzinsbezug	§ 36	<p><sup>1</sup>Für den Wasserzins haftet der Liegenschaftseigentümer. Dieser erhält auch die Rechnung.</p> <p><sup>2</sup>Der Wasserzinsbezug erfolgt in zwei Raten.</p> <p><sup>3</sup>Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen sind Säumige zu mahnen. Der Liegenschaftseigentümer hat den ausstehenden Wasserzins vom ordentlichen Zahlungstermin hinweg zu verzinsen. Der zu erhebende Verzugszins richtet sich nach dem vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Verzugszins (§ 14, Abs. 2, ER).</p> <p><sup>4</sup>Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet, Handänderungen zu melden.</p>



## V. Schluss- und Strafbestimmungen

Besondere Vertragsverhältnisse	§ 37	Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude oder Anlagen Spezialverträge abzuschliessen.
Straf- und Vollzugsbestimmungen	§ 38	<p><sup>1</sup>Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen die an eine Anschlussbewilligung geknüpften besonderen Bedingungen unterliegen den Strafbestimmungen der kantonalen und übrigen einschlägigen Gesetze.</p> <p><sup>2</sup>Nebstdem kann die Beseitigung oder Abänderung von bereits ausgeführten Arbeiten oder die Sanierung alter und technisch ungenügender Anlagen, gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz, beim Oberamtmann nach Erlass einer rechtskräftigen Verfügung der Baukommission auf Kosten des Fehlbaren beantragt werden.</p> <p><sup>3</sup>Bauliche Arbeiten, die ohne oder entgegen der Baubewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Baukommission unverzüglich einzustellen. Eine solche Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie kann auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg nach § 39 weitergezogen werden.</p>
Rechtsmittel	§ 39	<p><sup>1</sup>Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide beim Baudepartement des Kantons Solothurn Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>2</sup>Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.</p>
Inkrafttreten	§ 40	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt alle früheren auf die Wasserversorgung bezüglichen Reglemente und Beschlüsse.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Mai 1982.

Der Gemeindeammann:  
W. Ritter

Die Gemeindeschreiberin:  
E. Schmidlin

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 1727 genehmigt am 15. Juni 1982.

§ 20 Abs. 2 von der Gemeindeversammlung geändert am 15. Dez. 1993.

Der Gemeindepräsident:  
W. Ritter

Die Gemeindeschreiberin:  
E. Schmidlin

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 457 genehmigt am 22. Feb. 1994.

§ 5, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 wurden durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2002 geändert, bzw. ergänzt.

Der Gemeindepräsident:  
M. Wyss

Der Gemeindeschreiber:  
E. Riesen

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 1758 genehmigt am 10. September 2002.